



Betreff:

öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, Spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration

Erstellungsdatum: 30.09.2021

Freigabedatum: 01.10.2021

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.11.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, Spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist die Anzahl der Nutzer in den Nutzergruppen zum Erhebungsstichtag 01.03.2021. Die Betrachtung erfolgt für den Zeitraum von einem Jahr.

Nach aktuell gültiger Satzung betragen die erhobenen Nutzungsgebühren 1.054.500 €. Unter Anwendung der geänderten Satzung und neuen Gebührensätze dieser Beschlussvorlage würden Nutzungsgebühren i. H. v. 956.500 € erhoben werden.

Die Differenz umfasst Mindererträge i. H. v. 98.000 € pro Jahr.

Siehe Anlage „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
	3	3			90	mittlere

Begründung:

Änderungen zur Satzung vom 03.05.2017 (DS 17/SVV/0269)

Durch die Neufassung wurde die Satzung zum einen neu strukturiert und vereinfacht, zum anderen wurde die Gebührenkalkulation an die veränderten Kosten und Unterbringungssituationen angepasst. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die Bezahlbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer mit eigenem Einkommen gelegt. Diese sollen so ermutigt werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, was einen wichtigen Teil der Integration ausmacht.

Bei der Neufassung der Satzung wurden sowohl der Beschluss 20/SVV/0006 aus der 8. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 04.03.2020 als auch Erkenntnisse aus einem vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durchgeführten Normkontrollverfahren (AZ OVG 9 A 2.18) berücksichtigt.

Mit Beschluss 20/SVV/0006 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, neue Gebührensätze sowie einen Zeitplan für die Erstellung einer neuen Gebührenordnung vorzulegen und dabei die nachfolgenden Vorgaben zu prüfen:

1. „Eine Gebührenerhöhung erfolgt erst 12 Monate, nachdem die Ausländerbehörde den Auszug gestattet oder eine (zum Auszug berechtigte) Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.“

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass ein Anknüpfen der Gebührenerhöhung an die Auszugserlaubnis gegen § 11 Abs. 2 S. 4 LAufnG verstößt. Demnach ist eine Staffelung zwingend vorzunehmen, diese ist jedoch ausdrücklich an die Aufenthaltsdauer zu knüpfen. Um die Nutzerinnen und Nutzer dennoch zu entlasten, wurde die Staffelung von sechs Monaten auf die Dauer von vier Jahren Aufenthaltsdauer in den Unterkünften verlängert. Außerdem werden bei der Staffelung anstatt wie bisher von 75 % nur noch 50 % der vollen Gebühr angesetzt. Nutzerinnen und Nutzer zahlen damit erst ab dem fünften Jahr eines Aufenthaltes in der Einrichtung die volle Gebühr.

Eine (ggf. zusätzliche) Anknüpfung an die Auszugserlaubnis würde nichts an dem praktischen Problem ändern, dass der Wohnungsmarkt in der Region aktuell so angespannt ist, dass die betroffenen Personen trotz entsprechender Erlaubnis tatsächlich nicht aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen könnten.

Im Übrigen würde es so der Entscheidung der Nutzerin oder des Nutzers obliegen, ob es überhaupt zur Erhöhung der Gebühr kommt, da hierfür zunächst einmal ein Antrag auf Erlaubnis zum Auszug gestellt werden muss. Wird ein solcher nicht gestellt, würde die Jahresfrist zur Erhöhung der Gebühr auf 100% erst gar nicht ausgelöst und eine Erhöhung der Gebühr auf die tatsächlich entstandenen Kosten könnte so aktiv von der Nutzerin bzw. dem Nutzer verhindert werden.

2. „Die Gebühren sind nach Art der Unterbringung und Lage der Einrichtung zu differenzieren und werden in der Höhe auf die Durchschnittsmiete einer Nutzungswohnung gedeckelt.“

Eine Differenzierung nach Art der Unterbringung erfolgte bislang schon nach einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und nach einer Unterbringung in einer Wohnung. Künftig soll eine weitere Unterscheidung nach Nutzungsqualität des Sanitär- und Küchenbereiches in Einrichtungen erfolgen.

In einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) gemäß der Satzung wird der Sanitär- und Küchenbereich gemeinschaftlich genutzt. In einem Wohnungsverbund (WV) gemäß der Satzung verfügen Nutzerinnen und Nutzer eines Haushalts über jeweils eigene Sanitär- und Küchenbereiche, wie sie in einer jeweils abgeschlossenen Wohnung innerhalb eines Mehrfamilienhauses mit zentralen Gemeinschaftsräumen (vgl. LAufnG, Begründungsteil) bestehen.

Die gesonderte Berechnung der bisher zusammengefassten Gebühren führt zu einer erheblichen Reduzierung der Gebühr für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (347,59 € / Platz / Monat), im Gegensatz dazu jedoch zu einer Erhöhung der Gebühr für die Unterbringung in einem Wohnungsverbund (402,88 € / Platz / Monat). Diese unterschiedlichen Gebührensätze sind angemessen, da sich die Unterbringung in einem Wohnungsverbund von der in einer Gemeinschaftsunterkunft hinsichtlich Lebensqualität und Privatsphäre für die Bewohner erheblich unterscheidet.

Darüber hinaus ist die reine Lage der Unterkunft in Potsdam keine bestimmbare Größe für die Attraktivität des Wohnortes. So zeigt sich in Vergleichen mit dem Mietspiegel, dass auch dort kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Miethöhe und der Lage im Gemeindegebiet festgestellt werden konnte.

Maßgeblich ist ohnehin die Vorgabe aus § 6 Abs. 1 KAG, wonach die Gebührenerhebung grundsätzlich kostendeckend erfolgen soll. Bei einer Deckelung werden jedoch die tatsächlichen Kosten nicht berücksichtigt. Letztlich würde von vornherein auf die notwendige Kalkulation verzichtet. Dafür fehlt die Rechtsgrundlage.

3. „In der gesamten Kostenkalkulation bleiben Plätze unberücksichtigt, die durch Personen belegt sind, die nicht zum Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind.“

Eine solche Vorgehensweise ist aus zwei Gründen abzulehnen: Zum einen werden die Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte nach den durch das Land Brandenburg genehmigten und zur Verfügung stehenden Plätzen erfasst. Dabei wird nicht unterschieden, welche Nutzergruppe auf den Platz eingewiesen wird.

Zum anderen würde die Verteilung der Gesamtkosten auf einen kleineren Personenkreis zu einer deutlichen Erhöhung der monatlichen Gebühr der einzelnen Nutzerin bzw. des einzelnen Nutzers führen, die bei der Beschlussfassung mit Sicherheit nicht beabsichtigt war.

Bei der Überarbeitung der Satzung wurde der Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam mit einbezogen.

Im Rahmen des Normenkontrollverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei der Überprüfung der Satzung im Rahmen des Normenkontrollverfahrens zum Aktenzeichen OVG 9 A 2.18 klargestellt, dass die Gebühr nicht nach Lage differenziert werden muss und ein solches Vorgehen mit einem „unverhältnismäßigen Aufwand verbunden“ wäre. Eine solche Differenzierung ergibt sich auch nicht aus § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Je nach Vertrag mit dem einzelnen Betreiber einer Gemeinschaftsunterkunft entstehen unterschiedliche Kosten. Die für die jeweilige Unterkunft anfallenden Kosten spiegeln dabei in keiner Weise eine bessere oder schlechtere Lage wider. Dies kann im Gegenteil dazu führen, dass eine eher dezentral gelegene Unterkunft für den Bewohner teurer ist als eine, die sich in Zentrumsnähe befindet.

Die Satzung wurde darüber hinaus neu strukturiert und durch Anpassung der Überschriften übersichtlicher gestaltet. Die Begrifflichkeiten wurden vereinheitlicht und soweit dies möglich war, an das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) angepasst.

Von der Benennung der einzelnen Unterkünfte als Anlage der Satzung wurde abgesehen. Es ist absehbar/geplant, dass sich in den nächsten zwei Jahren einige Standorte der Unterkünfte verändern bzw. neu hinzukommen. Dies geschieht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses „Wohnungsähnliche Unterkünfte“ (DS 20/SVV/0006).

Der verwaltungstechnische Aufwand zum Beschluss einer neuen Satzung kann durch den Verzicht auf Benennung minimiert werden.

Bei der Kalkulation wurde nun differenzierter auf Art und Qualität der Unterkunft eingegangen, sowie im Hinblick auf den angespannten Wohnungsmarkt die Staffelung der Gebührensätze neugestaltet.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick über Nutzergruppen und deren Anzahl zum Erhebungsstichtag für die Änderung der Satzung, Art und Höhe der Staffelung sowie die jeweiligen Gebührensätze und ihre Veränderung im Vergleich zur bisherigen Satzung.

1. Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden

Nutzergruppe	Unterbringung nach	Stichtag 01.03.2021 995 Nutzer		Staffelung abhängig von Erstattung bzw. Aufenthaltsdauer	nach aktueller Satzung 2017 (pro Monat)	Beschlussvorlage 2021						
		eingewiesene Nutzer/ Nutzerin	gebührenpflichtige Nutzer / Nutzerin			in GU (Einzelplatz / Monat)	Fallzahl	Differenz pro Einzelplatz (Monat)	in Wohnungsverbänden (Einzelplatz / Monat)	Fallzahl	Differenz pro Einzelplatz (Monat)	Differenz Gesamtplätze (Jahr)
Anspr.-berechtigte ALG II		195	174	(ohne Staffelung)	395,21 €	347,59 €	87,0	-47,62 €	402,88 €	87,0	7,67 €	-41.707,80 €
Spätausgesiedelte	§ 4 Nr. 1 und 2 LAufnG		17	im ersten Jahr Aufenthalt in GU	201,32 €	143,87 €	8,5	-57,45 €	199,16 €	8,5	-2,16 €	-6.080,22 €
			4	ab dem 2. Jahr Aufenthalt in GU	395,21 €	347,59 €	2,0	-47,62 €	402,88 €	2,0	7,67 €	-958,80 €
Inhaber einer Duldung	§ 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG	343	18	in den ersten 4 Jahren Aufenthalt in GU	138,24 €	55,62 €	9,0	-82,62 €	83,27 €	9,0	-54,97 €	-14.859,72 €
			12	ab dem 5. Jahr Aufenthalt in GU	184,33 €	111,23 €	6,0	-73,10 €	166,53 €	6,0	-17,80 €	-6.544,80 €
Inhaber einer Gestattung	§ 4 Nr. 4 LAufnG	457	51	(ohne Staffelung)	184,33 €	111,23 €	25,5	-73,10 €	166,53 €	25,5	-17,80 €	-27.815,40 €
-97.966,74 €												

2. Unterbringung in Nutzungswohnungen

Nutzergruppe	Unterbringung nach	eingewiesene Nutzer/ Nutzerin	gebührenpflichtige Nutzer /Nutzerin	Staffelung abhängig von Erstattung bzw. Aufenthaltsdauer	nach aktueller Satzung 2017	Beschlussvorlage 2021	Differenz pro Monat	Differenz pro Jahr
gesamt		155	88		Gebühr pro m²	Gebühr pro m²	pro m²	pro m²
Anspruchsberechtigte ALG II		77	77	(ohne Staffelung)	6,48 €	11,36 €	4,88 €	58,56 €
Spätausgesiedelte	§ 4 Nr. 1 und 2 LAufnG	0	0	im ersten Jahr Aufenthalt in NW		11,36 € abzgl. Erstattungspauschale für Anzahl der Nutzerinnen / Nutzer		0,00 €
				ab dem 2. Jahr Aufenthalt in NW		11,36 €	4,88 €	58,56 €
Inhaber einer Duldung	§ 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG	52	4	in den ersten 4 Jahren Aufenthalt in NW		2,19 €	-4,29 €	-51,48 €
				ab dem 5. Jahr Aufenthalt in NW	4,38 €	-2,10 €	-25,20 €	
Inhaber einer Gestattung	§ 4 Nr. 4 LAufnG	26	7	(ohne Staffelung)	4,38 €	-2,10 €	-25,20 €	

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3155000 Bezeichnung: soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	-10.981.797	12.781.200	12.781.200	12.764.700	12.764.700		51.091.800
Ertrag neu	-10.981.797	12.781.200	12.683.200	12.666.700	12.666.700		50.797.800
Aufwand laut Plan	15.986.264	13.654.400	13.731.800	13.847.100	13.991.600		55.224.900
Aufwand neu	15.986.264	13.654.400	13.731.800	13.847.100	13.991.600		55.224.900
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-26.968.061	-873.200	-950.600	-1.082.400	-1.226.900		-4.133.100
Saldo Ergebnishaushalt neu	-26.968.061	-873.200	-1.048.600	-1.180.400	-1.324.900		-4.427.100
Abweichung zum Planansatz	0	0	-98.000	-98.000	-98.000		-294.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2024 in der Höhe von insgesamt 294.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

- 7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. s.Begründung Bezeichnung gedeckt.
- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit der Aufstellung des Doppelhaushalts (DoHH) 2020/2021 erfolgte erstmalig durch die Neugründung im Fachbereich 39 eine bedarfsgerechte Ertrag- und Aufwandsplanung. Festzustellen ist, dass im Produkt 315500 ca. 10,0 Mio. EUR nicht oder nicht mehr begründeter Aufwand für die Betreuung der Einrichtungen sowie für die Betreuung der Geflüchteten in der Mittelfristigen Finanzplanung (MiFi) 2020-2022 vom DoHH 2018/2019 geplant war.

Dieser Aufwand war zu Beginn 2017 gerechtfertigt, um Vorsorge für die Unterbringung von Geflüchteten zu treffen. Es handelt sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die finanziell zu untersetzen sind. Dementsprechend erfolgte die Anpassung der Planansätze und der MiFi für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024.

Eine Überprüfung der Gebühren konnte erst in 2020 erfolgen, da ein laufendes Normkontrollverfahren die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation untersuchte. Auf dieser Grundlage und der pandemischen und personellen Situation im Fachbereich 39 geschuldet, wurde mit Stichtag vom 01.03.2021 eine Neukalkulation der Gebühren durchgeführt.

In der Haushaltsplanung 2020/2021 wurde nach der derzeit gültigen Satzung mit 392 ALG-II Anspruchsberechtigten in allen Unterkünften kalkuliert, für die Gebühren erhoben werden. Aktuell sind nur noch 174 Anspruchsberechtigte ALG II in den Unterkünften untergebracht. Dies führte dazu, dass im Jahr 2020 ca. 300,- TEUR Mindererträge für Benutzungsgebühren erhoben werden konnten.

Die veränderte neue Staffelung der Gebührenhöhe nach Aufenthaltsdauer sowie die gegenüber der Kalkulation zur Haushaltsplanung veränderte Zusammensetzung der Bewohnerschaft nach Leistungsbezug entsprechen einer leistungsgerechteren Erhebung von Benutzungsgebühren.

Im Ergebnis steigen die Gebührensätze für die Nutzung der Wohnungsverbünde und die Inanspruchnahme der Nutzungswohnungen. Für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften ergaben sich im Gegenzug niedrigere Gebührensätze.

Die Nutzenden der Unterkünfte mit Leistungsanspruch nach AsylbLG verfügen in der Regel nicht über ein eigenes Einkommen; die Gebühren werden in diesem Fall erlassen. Entfällt der Leistungsanspruch nach AsylbLG aufgrund des Bezugs von Erwerbseinkommen, werden Gebühren erhoben.

Der neue Satzungsentwurf führt im Produkt 31550 zu Mindererträgen in Höhe von insgesamt 98,- TEUR pro Jahr. In dem Produkt selbst können die angezeigten Mindererträge nicht mehr durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden, da die Aufwendungen auf Grund der o.g. Bedarfsplanung für den DoHH 2020/2021 schon erfolgten.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom _____

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 11 vom 16. März 2016) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nutzer

¹Nutzer der Unterkunft ist jede Person, die aufgrund einer wirksamen Einweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam eine Unterkunft bewohnt;

hierzu gehören insbesondere:

1. Spätausgesiedelte Personen (Spätaussiedler) und ausländische Flüchtlinge gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme die Landeshauptstadt Potsdam aufgrund des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet ist, sowie
2. Sonstige zugewanderte Personen (Zugewanderte), welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören.

²Den Nutzern gleichgestellt sind Personen, die die Nutzung trotz Widerrufs der Einweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs der Einweisung hinaus fortsetzen.

(2) Unterkunft

¹Unterkünfte sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach LAufnG. ²Dies sind alle Nutzungswohnungen, Wohnungsverbände und Gemeinschaftsunterkünfte, in welche die Landeshauptstadt Potsdam Nutzer einweist. ²Wohnungsverbände bestehen innerhalb eines Mehrfamilienhauses aus jeweils abgeschlossenen Wohnungen mit zentralen Gemeinschaftsräumen.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Nutzern der Unterkunft ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Anspruch auf Nutzung von Unterkünften besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes (Zentrale Ausländerbehörde, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) der Landeshauptstadt Potsdam zugeteilt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe.
- (4) Rechte und Pflichten des Nutzers ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die genutzte Unterkunft.

§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer die Unterkunft

bezieht oder aufgrund Einweisung nutzen kann.

- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Aufhebung des Einweisungsbescheides der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) ¹Der Nutzer ist zum Auszug verpflichtet, sobald das Nutzungsverhältnis beendet ist. ²Wird die Nutzung der Unterkunft über den im Aufhebungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, entbindet dies für die über den Beendigungszeitpunkt hinausgehende Nutzung nicht von der Verpflichtung zum Auszug. ³Insbesondere wird kein neues Nutzungsverhältnis oder ein Mietverhältnis begründet. ⁴Für das rechtsgrundlose Nutzen der Unterkunft gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Gebührenpflicht und Gebührezahlung.
- (4) ¹Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. ²Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Aufhebung des Einweisungsbescheides.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung von Unterkünften Gebühren.
- (2) ¹Gebührenpflichtig ist der Nutzer der Unterkunft. ²Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tag ein, ab dem der Nutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsentscheidung nutzen kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 6 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) ¹Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 LAufnG werden die Gebühren den Nutzern erlassen, wenn das anrechenbare Einkommen des Nutzers im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. ²Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. ³Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen.
- (3) Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 (1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28 SGB II entsprechend.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

1Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten.

§ 8 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

(1) ¹Basis der Berechnung bilden die kalkulierten Gesamtkosten sowie die Platzkapazität der Unterkünfte. ²Die kalkulierten Gesamtkosten der Unterkünfte ergeben sich aus den Preisblättern der Betreiber und den geschlossenen Mietverträgen unter Berücksichtigung von Spitzabrechnungen und Kostenerstattungen des Landes.

(2) Gebührenmaßstab ist

- a. die jeweilige Dauer der Nutzung
- b. die Art der Unterkunft
- c. die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den _____

Mike Schubert

Oberbürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom _____ durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen _____ erteilt.

Anlage zu § 8 Absatz 3

§ 4 Nr. 1 und 2 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
2. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Absatz 2 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;

monatlich:

- a) in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 143,87 € bei einem Aufenthalt bis zu 1 Jahr
- b) in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 347,59 € bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr
- c) in Wohnungsverbänden pro Person 199,16 € bei einem Aufenthalt bis zu 1 Jahr
- d) in Wohnungsverbänden pro Person 402,88 € bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr
- e) in Nutzungswohnungen 11,36 € pro m² Wohnfläche abzüglich tatsächlich gewährter Erstattungen bei einem Aufenthalt bis zu 1 Jahr
- f) in Nutzungswohnungen 11,36 € pro m² Wohnfläche bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr.

§ 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a. zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c. zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;

2. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist;
3. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind;
4. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben;
5. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a. denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - b. denen nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 - c. bei denen die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird.

monatlich:

- a) in Gemeinschaftsunterkünften 55,62 € bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren
- b) in Gemeinschaftsunterkünften 111,23 € bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren
- c) in Wohnungsverbänden 83,27 € bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren
- d) in Wohnungsverbänden 166,53 € bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren
- e) in Nutzungswohnungen 2,19 m² Wohnfläche bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren
- f) in Nutzungswohnungen 4,38 m² Wohnfläche bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren.

§ 4 Nr. 4 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften 111,23 €
- b) in Wohnungsverbänden 166,53 €
- c) in Nutzungswohnungen 4,38 m² Wohnfläche.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Personenkreis monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften 347,57 €
- b) in Wohnungsverbänden pro Person 402,88 €
- c) in Nutzungswohnungen 11,36 € pro m² Wohnfläche.